



Statuten

des Vereins Schweizer Plattform für Nachhaltigen Kakao

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

1 Name und Sitz

Die Schweizer Plattform für Nachhaltigen Kakao (Kakaoplattform) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern, dem Domizil der Geschäftsstelle.

2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, die Nachhaltigkeit entlang der gesamten Kakaowertschöpfungskette zu fördern.

² Die Ziele des Vereins sind insbesondere,

- a) die Kräfte aller beteiligten Akteure zugunsten einer nachhaltigen Kakaowertschöpfungskette zu bündeln;
- b) den Dialog mit Behörden und Organisationen in den Produzentenländern zu fördern und Massnahmen mit anderen Initiativen zu koordinieren;
- c) die Nachfrage und die Beschaffung von kakaohaltigen Produkten aus nachhaltiger Produktion zu fördern;
- d) einen Beitrag an die Umsetzung der Globalen Kakao-Agenda der Internationalen Kakaoorganisation (ICCO) und an die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen zu leisten; und
- e) Best-Practice Methoden und innovative Lösungsansätze zu entwickeln und zu fördern.

³ Der Verein ist gemeinnützig.

3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Fördermittel sowie Spenden und weitere Zuwendungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

4 Kategorien

¹ Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

² Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, welche einem der folgenden Sektoren angehören:

- a) Sektor A: (1) Hersteller von kakaohaltigen Produkten mit Herstellungsstandort in der Schweiz, (2) Importeure, Rohstoffhändler und -lieferanten von kakaohaltigen Produkten sowie (3) weitere private Unternehmen in Verbindung mit dem Kakaosektor;
- b) Sektor B: Lebensmittelhändler;
- c) Sektor C: Öffentlicher Sektor;
- d) Sektor D: Non-Profit Organisationen, inklusive Konsumenten-, Label- und standardgebende Organisationen;
- e) Sektor E: Forschungsinstitute, Einrichtungen angewandter Wissenschaften sowie Beratungsunternehmen.

³ Assoziierte Partner können Regierungen, Produzentenorganisationen und weitere für die Kakaoproduktion relevante Organisationen in Produzentenländern sowie im Kakaobereich international tätige Organisationen werden.

⁴ Andere juristische oder natürliche Personen können Gönnermitglieder werden.

5 Aufnahme, Aufgaben und Beiträge

¹ Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und der Erreichung seiner Ziele.

³ Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme derjenigen des Sektors C sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und im Beitragsreglement geregelt.

6 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

² Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Statuten oder den Zweck des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

⁴ Der Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

III. ORGANISATION

a. Organe

7 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

² Bei Bedarf können weitere Organe eingerichtet werden.

b. Mitgliederversammlung

8 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vier Wochen im Voraus schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Traktandierungsanträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder stellvertretend von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

⁵ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angaben des Zwecks vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens zehn Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm;
- j) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- k) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- l) Beschwerdebehandlung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;

- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

10 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Es kann sich mittels Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- ³ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Beschlüssen nach Artikeln 19 und 20 mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

c. Vorstand

11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht inklusive der Präsidentin/des Präsidenten aus sechs Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin/der Präsident ist von den Sektoren nach Art. 4 Abs. 2 unabhängig. Die Sektoren werden jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten, mit Ausnahme des Sektors A, der durch den Branchenverband CHOCOSUISSE und ein weiteres Mitglied, welches mehrheitlich im Rohstoffhandel tätig ist, vertreten wird, und des Sektors C, der im Vorstand durch einen Beobachter ohne Stimmrecht vertreten wird. Die Nomination für die Wahl in den Vorstand beziehungsweise die Bestimmung des Beobachters erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Sektoren.
- ³ Die Vorstandsmitglieder können eine Stellvertretung bestimmen.
- ⁴ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandstätigkeit beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

12 Sitzungen, Leitung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet.
- ³ Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Ausnahmsweise kann der Vorstand alleine tagen, wenn es um das Verhältnis des Vorstandes zur Geschäftsstelle geht. Der Vorstand kann Dritte an die Sitzungen einladen.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder in einer anderen Form an der Sitzung teilnimmt.

⁵ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder.

⁶ Grundsätzlich ist Konsens unter den Vorstandsmitgliedern anzustreben. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

13 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

² Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zum Erreichen der Vereinsziele
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Geschäftstätigkeit
- e) Entscheid über die Aufnahme, den Austritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsführung
- g) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

³ Der Vorstand ist bemächtigt,

- a) Reglemente zu erlassen;
- b) Arbeitsgruppen und deren Mitglieder sowie einen unabhängigen Expertenrat einzusetzen; und
- c) Dritte für das Erreichen der Vereinsziele zu beauftragen.

d. Geschäftsstelle

14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Interne und externe Kommunikation
- d) Administration des Vereins

e. Revisionsstelle

15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

² Die Revisionsstelle wird an ein unabhängiges Institut übertragen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

16 Rechnungsführung

¹ Der Verein führt eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

18 Haftung und Vermögensanspruch

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

19 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen.

20 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren sowie die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2018 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden am 12. September 2019 per schriftlichen Beschluss von der Mitgliederversammlung geändert.